



Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Au	sbildenden)**		und dem Auszubilde	nden**		
Betriebsnr. nach § 18 I SGB IV	Betriebsnr. (Handwerkskamme	er)	Geburtsdatum	S	taatsangehörigkeit *	Geschlecht
Firma / Name			Name, Vorname			
i i i i i i i i i i i i i i i i i i i			Name, vomanie			
Straße, Haus-Nr.			Straße, Haus-Nr.			
PLZ Ort			PLZ	Ort		
Telefon / Fax			Telefon / E-Mail Ärztliche Erst- :_ m	nuss beigefügt seir	n, wenn noch nicht	nicht beigefügt,
E-Mail				8 Jahre alt (§ 32 A		nein da volljährig
			Gesetzlicher Vertrete	er #1	Gesetzlicher Ve	rtreter #2
Ausbilder Name, Vorname Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:			Art Gesetzlicher Vertreter		Art Gesetzlicher Vertre	eter
Ausbildungsstatte, wenn vom Betrebsst	Z abweichend.					
Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. Ausbildungs	sstätte Telefon		Name, Vorname		Name, Vorname	
Ausbildungsstätte PLZ Ausbildungsstätte Ort			Straße, Haus-Nr. Straße, Haus-Nr.			
Ausbildungsstatte FLZ Ausbildungsstatte Off						
wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung			PLZ, Ort		PLZ, Ort	
im Ausbildungsberuf						
ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt						
ggf. Wahlpflichtbaustein	ologopa Die Führung des	۸ م اه ادامه هم د	nachwaises (Barishtaha	ft) aufalut.	schriftlich	elektronisch
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung gesch	ilossen. Die Funtung des F	Ruspilduligs	nachweises (benchtsnei	it) erroigt.	Scrimmen	elektroriiscri
A Die Ausbildungszeit beträgt nach d	er Ausbildungsordnun	g			_	
3 1/2 Jahre = 42 Monate	3 Jahre = 36 Mon	ate	2 Jahre = 24 Mo	onate	= [Monate
Ausbildungsform:			Durch die Teilze	eit verlängert sich	der Vertrag um 😑 🛚	Monate
Diese Ausbildungszeit verringert sich	n durch: (Schulzeugnisse, Be	erufsgrundschulja	ahreszeugnis, andere Ausbildun	ngszeugnisse in Kop	oie beifügen)	
Vorherige Ausbildung						Monate
als/bei Firma	a / Ort		vom	bis		
Berufliche Vorbildung (z. B. BGJ, BFS, EQ etc.)						Monate
Andere Gründe (Mittlere Reife, Al (Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer R aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.)		:hluss)				Monate
somit dauert die tatsächliche Ausbil	dungszeit vom (Beg	ginn)	bis (E	nde)	=	Monate
B Die Probezeit beträgt 1 Mona	t 2 Monate	3	Monate 4 M	onate	_	
C Die regelmäßige tägl. Ausbildungsze	it beträgt Std.	Min., die	regelmäßige wöchent	I. Ausbildungs	szeit beträgt	Std. Min.
D Der Ausbildende zahlt dem Auszubild	· ·	ne <mark>∈</mark>	€	€		€
Vergütung (§ 4). Diese beträgt z. Zt.	monatlich brutto:	lm 1. Au	sbildungsjahr Im 2. Ausbil	dungsjahr Im	3. Ausbildungsjahr I	m 4. Ausbildungsjahr
Die Vergütung setzt sich aus vers zusammen.	chiedenen Bestandteilen	n, die in eine	er Anlage zum Ausbildu	ıngsvertrag (s	. Feld F) aufgefüh	rt werden.
E Die Urlaubsdauer richtet sich mind.	nach dem Jugendarheits	echutzaese	tz dem Rundesurlauh	edecetz pzw. i	aach den anzuwer	denden
Tarifverträgen. Der Ausbildende gewä	-	-		-		idenden
Kalenderjahr						
E Constitut Vension I amount of the Constitution of the Constituti	10). Himmin (
F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 7 Betriebsvereinbarungen (siehe § 12);	Angaben zur Zusammei			cht ausreiche	nd Platz vorhande	n sein, bitte
gesondertes Blatt verwenden und dai	auf hinweisen.)					
Dutreffendes bitte ankreuzen *) Das Ausfül	len der weiß hinterleaten F	elder ist freiv	villig. **) Aus Lesbarkeits	gründen wird a	uf die weibliche For	m verzichtet.
Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO						
§ 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren In	nan ich kenntnis genommen f	nade.	X			
Ort und Datum			Unterschrift gesetzl. Ve	ertreter 1		
	,		V			
Winterschrift Betrieb (Inhaber)	Unterschrift Auszubildender		Unterschrift gesetzl. Ve	ertreter 2		
			your vo	-		

Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) Ausbilder Name, Vorname des Ausbilders Geburtsname Geburtsname Geschlecht

Name, Vorname des Ausbilders Ausbildungsberechtigung	Geburtsname	geb. am Geschlecht Vollzeit Teilzeit				
Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte Belege über Ausbildungsberechtigung beifügen.						
Betrieb						
		Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes	s ja nein			
Gesamtzahl der Fachkräfte einschl. Inhaber, ohne Auszubildende	Zahl der weiteren bei Vertragsbeginn bestehenden Ausbildungsverhältnisse in diesem Ausbildungsberuf	Erstausbildung im Beruf	ja nein			

Vorbildung:						
Höchster Allgemeinbildender Schulabsch	luss Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung (mindestens 6 Monate) (wenn ja. Mehrfachnennungen möglich)	Bisherige Ausbildung keine Ausbildung				
Kein Abschluss Hauptschulabschluss Realschulabschluss Fachabitur / Abitur Im Ausland erworbener Abschluss Sonstiger Abschluss	keine Teilnahme betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (z. B. EQJ) Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit) schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss	Abgeschlossene Berufsausbildung Abgebrochene Berufsausbildung Abgeschlossene schulische Berufsausbildung Abgebrochene schulische Berufsausbildung Studium mit Erfolg Studium ohne Erfolg				
	sonstige berufliche Schule (z. B. Handelsschule)	Bei Anrechnung Nachweise beifügen				
Der Auszubildende besucht künftig die Beru	fsschule in:					
Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten)						
keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung ja, und zwar durch: Sonderprogramme des Bundes/ Landes/ Kommunen						
außerbetriebliche Berufsausbildung nach §74 (1) 2 SGB III, §76 SGB III und §78 SGB III (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen) außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach §73, 1 und 2 SGB III, §115, 2 SGB III, §116, 2 und 4 SGB III und §117 SGB III						

Erklärung des Ausbildenden:

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Ausbildenden (Ausbildender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders bzw. Ausbildungsbeauftragten liegen keine

Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen

Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrags werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.



Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 28, 29 HwO i. V. m. Anlage D zur HwO und §§ 87, 88 BBiG sowie Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Datum/Unterschrift des Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

1. Dauer und Probezeit (siehe A¹ und B¹)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Vertragsbestimmungen zum Berufsausbildungsvertrag*

2. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

 $Besteht der Auszubilden de vor Ablauf der unter A^{1} vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen pr\"ufung/Abschluss-neuer aus der unter A^{2} vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen pr\"ufung/Abschluss-neuer aus der unter A^{2} vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen pr\"ufung/Abschluss-neuer aus der unter A^{2} vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen pr\"ufung/Abschluss-neuer aus der unter A^{2} vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen pr\"ufung/Abschluss-neuer aus der unter A^{2} vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen pr\"ufung/Abschluss-neuer aus der unter A^{2} vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen pr\"ufung/Abschluss-neuer aus der unter A^{2} vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen pr\"ufung/Abschluss-neuer aus der unter A^{2} vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen pr\"ufung/Abschluss-neuer aus der unter A^{2} vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen pr\"ufung/Abschluss-neuer aus der unter A^{2} vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen pr\"ufung/Abschluss-neuer aus der unter A^{2} vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellen pr
ufung/Abschluss-neuer aus der unter A^{2} vereinbarten Ausbildungszeit der Ausbildungszeit der unter A^{2} vereinbarten Ausbildungszeit der Aus$ prüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsaus-

3. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Ausbildenden**

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben.

3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Ausbildende verpflichtet sich daneben, den Auszubildenden, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung) vorgeschrieben sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

6. Schriftlicher und elektronischer Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) dem Auszubildenden den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Ausbildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgepflicht

dafürzu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem minderjährigen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen dass dieser

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Belfügung einer Kopie der Vertragsniederschrift zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Ausbildende.

11. Anmeldung zu Prüfungen den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zu Gesellenprüfungen/Abschlussen der Auszubilden den Prüfungen und zu Gesellenprüfungen von der Auszubilden prüfungen anzumelden, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG beizufügen. Der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrags.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende verpflichtet sich.

1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird, sein Berufsschulzeugnis dem Aus $bildenden \ zur \ Kenntnisnahme \ vorzulegen \ und \ ist \ damit \ einverstanden, dass \ sich \ Berufsschule \ und \ Ausbildender \ dass \ sich \ Berufsschule \ und \ Ausbildender \ dass \ sich \ Berufsschule \ und \ Ausbildender \ dass \ damit \ einverstanden, \ dass \ sich \ Berufsschule \ und \ Ausbildender \ dass \ damit \ einverstanden, \ dass \ sich \ Berufsschule \ und \ Ausbildender \ dass \ damit \ einverstanden, \ dass \ sich \ Berufsschule \ und \ Ausbildender \ dass \ damit \ einverstanden, \ dass \ sich \ Berufsschule \ und \ Ausbildender \ dass \ damit \ einverstanden, \ dass \ sich \ Berufsschule \ und \ Ausbildender \ dass \ damit \ einverstanden, \ dass \ sich \ Berufsschule \ und \ Ausbildender \ dass \ damit \ einverstanden, \ dass \ sich \ Berufsschule \ und \ Ausbildender \ dass \$ gegenseitig über seine Leistungen Auskunft erteilen.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung und Sorgfaltspflicht

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten und Werkzeug, Maschinen sowie sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

5. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren

6. Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis

einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

7. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungs-veranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende, sofern sie/er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen des Ausbildenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen.

8. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des JArbSchG Anwendung finden, sich gem. §§ 32, 33 dieses Gesetzes untersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Ausbildenden vorzulegen

9.Benachrichtigung nach Ende der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung

unverzüglich den Ausbildenden nach Ende der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung über das Ergebnis zu informieren und die vorläufige Bescheinigung« über das Prüfungsergebnis bzw. das Prüfungszeugnis vorzulegen.

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen**

1. Vergütung (siehe D1)

Soweit Vergütungen tarifflich geregelt und anwendbar oder nach § 12 vereinbart sind, gelten die tarifflichen Sätze. Sofern kein abweichender Tarifvertrag Anwendung findet, ist mindestens die Mindestausbildungsvergütung gem. § 17 Absatz 2 BBiG zu zahlen.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßi $ge\ Ausbildungszeit\ hinausgehende\ Beschäftigung\ ist\ besonders\ zu\ vergüten\ oder\ durch\ entsprechende\ Freizeit$

3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen

4. Berufskleidung

Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung der Vergütung

- Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 dieses Vertrages sowie für die ärztlichen Untersuchungen gemäß § 43 JArbSChG;
- b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, aus einem sonstigen in seiner Personliegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. c) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 5 Ausbildungszeit, Urlaub und Anrechnung**

1. Ausbildungszeit (siehe C1)

- a) Die tatsächliche tägliche Ausbildungszeitverteilung richtet sich nach den betrieblichen Regelungen (unter Beachtung des JArbSchG, ArbZG und den anzuwendenden Tarifverträgen).
- b) Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden.

Wenn jedoch im Betrieb die Ausbildungszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeits-schutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.

2. Anrechnung von Zeiten

Auf die Ausbildungszeit des Auszubildenden werden die Berufsschulzeiten und Freistellungen gemäß § 2 Nr. 5, 11 iVm. § 15 BBiG bzw. §§ 9, 10 JArbSchG angerechnet.

3. Urlaub (siehe E1)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung, nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten, nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 6 Kündigung**

 Kündigung während der Probezeit
 Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

 a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 6 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 6 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend

6. Aufgabe des Betriebs. Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 7 Zeugnis**

Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 8 Beileauna von Streitiakeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

§ 9 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3Nr. 2 in Verbindung mit § 2Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebssitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 10 Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung**

Der Auszubildende ermächtigt den Ausbildenden, ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 2 Nr. 11 dieses Vertrages.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen und Hinweise**

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F¹ dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Unter F¹ sind auch gesetzlich geforderte Hinweise, z.B. auf eine zusammengesetzte Vergütung, zu geben.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei. ¹ Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite